

---

## S 36 AS 1011/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsausschluss für Auszubildende bei Ausbildungsförderung - krankheitsbedingte Hinderung an der Ausbildung über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten - rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung von Leistungen nach dem BAföG - Nachholung der Beantragung von Arbeitslosengeld II - Rückwirkung des Antrags - Einkommensberücksichtigung - Leistungen nach dem BAföG - Unterkunftskostenzuschuss
Leitsätze	1. Ein Ausschluss von Grundsicherungsleistungen wegen einer förderungsfähigen Ausbildung besteht nicht mehr, wenn der Auszubildende wegen Krankheit länger als drei Kalendermonate an der Ausbildung gehindert ist.  2. Der Antrag auf Arbeitslosengeld II wirkt auf einen Zeitraum zurück, für den als andere Sozialleistung zunächst Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bezogen wurden, wenn diese nach Aufhebung der Bewilligung später zu erstatten sind.
Normenkette	<a href="#">SGB II § 7 Abs 5 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 11 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 11a Abs 1 Nr 1</a> ; <a href="#">SGB II § 11a Abs 3 S 1</a> F: 2011-05-13; <a href="#">SGB II § 22 Abs 1</a> ; <a href="#">SGB II § 22 Abs 3</a> ; <a href="#">SGB II § 27 Abs 3 S 1</a> F: 2011-12-20; <a href="#">SGB II § 37 Abs 1</a> ; <a href="#">SGB II § 37 Abs 2 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 37 Abs 2 S 2</a> ; <a href="#">SGB II §</a>

---

[40 Abs 1 S 1](#); [SGB II § 40 Abs 7](#); [SGB X § 28 S 1 F: 2001-01-18](#); [BAföG § 15 Abs 2a](#); [BGB § 362](#); [GG Art 1 Abs 1](#); [GG Art 20 Abs 1](#)

### 1. Instanz

Aktenzeichen S 36 AS 1011/16  
Datum 07.02.2020

### 2. Instanz

Aktenzeichen L 6 AS 26/20  
Datum 11.11.2021

### 3. Instanz

Datum 06.06.2023

Ä

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. November 2021 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe :

I

1  
Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Arbeitslosengeld II (Alg II) für April bis Juli 2016.

2  
Der 1990 geborene Kläger, der zuvor bereits Alg II bezogen hatte, besuchte ab dem 31.8.2015 eine Berufsfachschule. Für die Zeit von August 2015 bis Juli 2016 bewilligte ihm die Landeshauptstadt K als zuständiger Träger Leistungen nach dem BAföG. Ab September 2015 bezog der Kläger zusätzlich eine Halbwaisenrente iHv zunächst 141,82 Euro und ab Juli 2016 iHv 147,49 Euro. Für den Zeitraum von August 2015 bis Dezember 2015 erhielt er darüber hinaus von dem Beklagten einen Unterkunftskostenzuschuss für Auszubildende ([§ 27 Abs 3 SGB II](#) in der bis zum 31.7.2016 geltenden Fassung; im Folgenden: aF) iHv 209,50 Euro monatlich.

3  
Ab dem 8.12.2015 besuchte der Kläger den Unterricht krankheitsbedingt nicht mehr, übersandte dem Beklagten am 21.1.2016 aber ein ausgefülltes

---

Antragsformular für die Weitergewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (â-WBA). Dieser bewilligte daraufhin einen Unterkunftskostenzuschuss iHv 209,50â Euro monatlich auch für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6.2016, allerdings zunächst nur vorläufig (Bescheid vom 26.1.2016). Auf den erneuten, ebenfalls unter Verwendung des â-WBA-Formulars gestellten Antrag vom 1.7.2016 gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 1.7. bis zum 31.12.2016 einen Unterkunftskostenzuschuss iHv 209,50â Euro endgültig und bewilligte zugleich den Zuschuss für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 30.6.2016 ebenfalls endgültig (Bescheid vom 7.7.2016).

4

Mit einem am 31.8.2016 bei der Schule eingegangenen Schreiben meldete sich der Kläger vom Unterricht ab. Die Landeshauptstadt K hob daraufhin die Bewilligung der BAföG-Leistungen rückwirkend ab dem 1.4.2016 auf und forderte die erbrachten Leistungen zurück, mit der Begründung, dass Ausbildungsförderung bei krankheitsbedingter Hinderung an der Ausbildung längstens bis zum Ende des dritten Kalendermonats geleistet werde (Bescheid vom 20.10.2016). Den hiergegen erhobenen Widerspruch nahm der Kläger am 14.11.2016 zurück.

5

Bereits am 2.11.2016 beantragte der Kläger unter Verweis auf [â 28 SGB X](#) Alg II für die Zeit von April bis Juli 2016. Diesen Antrag lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 11.11.2016; Widerspruchsbescheid vom 9.12.2016).

6

Das SG hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 7.2.2020), das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 11.11.2021). Der Kläger habe zwar ab April 2016 nicht mehr dem Leistungsausschluss als Auszubildender gemäß [â 7 Abs 5 Satz 1 SGB II](#) (in der bis zum 31.7.2016 geltenden Fassung) unterliegen, denn seine Ausbildung sei ab diesem Zeitpunkt aufgrund der krankheitsbedingten Unterbrechung nicht mehr nach Maßgabe des BAföG förderungsfähig gewesen. Der Antrag vom 2.11.2016 beschränke auch nicht in Anwendung von [â 37 SGB II](#) den Anspruchszeitraum auf die Zeit ab November 2016, denn er wirke gemäß [â 40 Abs 1 Satz 1, Abs 7 SGB II](#) iVm [â 28 SGB X](#) auf den streitigen Zeitraum zurück. Der Kläger habe mit den im Januar und Juli 2016 vorgelegten Vordrucken allein die Weitergewährung des Unterkunftskostenzuschusses für Auszubildende beantragt, von der Beantragung von Alg II dagegen wegen des Bezugs der BAföG-Leistungen zunächst abgesehen. Er sei jedoch nicht hilfebedürftig gewesen. Seinen monatlichen Gesamtbedarf von 745,50â Euro habe er durch das vorhandene Einkommen aus Halbwaisenrente, dem Unterkunftskostenzuschuss sowie den Leistungen nach dem BAföG â auch nach Abzug einer Versicherungspauschale von 30â Euro â decken können. Die Berücksichtigung der BAföG-Leistungen als Einkommen sei weder durch deren spätere Rückforderung noch aufgrund des [â 28 SGB X](#) ausgeschlossen.

7

---

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [§ 28 SGB X](#), [§ 11 Abs 2 Satz 1](#), [§ 11a Abs 3 Satz 1 SGB II](#) (in der bis zum 31.7.2016 geltenden Fassung), [§ 51 Abs 1 BAföG](#), [§ 103 SGG](#), [Art 1 Abs 1](#), [Art 20 Abs 1 GG](#). Folgte man der Ansicht des LSG, hätte die Erstattungsvariante von [§ 28 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) im SGB II faktisch keinen Anwendungsbereich, weil nie ein bedarfsdeckender Alg II-Anspruch zur Entstehung gelangen konnte. Die Anrechnung der BAföG-Leistungen verletze auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Jedenfalls seien die Feststellungen des LSG zur Höhe der BAföG-Leistungen unzutreffend. Das LSG habe diese Feststellungen verfahrensfehlerhaft unter Verletzung seiner Amtsermittlungspflicht getroffen. Im Juli 2016 seien überhaupt keine BAföG-Leistungen zugeflossen, und in den Monaten April bis Juni 2016 habe der Zufluss nicht 460 Euro, sondern nur 458,34 Euro betragen. Zudem seien gemäß [§ 11a Abs 3 Satz 1 SGB II](#) (in der bis zum 31.7.2016 geltenden Fassung) die Leistungen nach dem BAföG um die ausbildungsbedingten Kosten zu bereinigen, die mit 20 Prozent des BAföG-Satzes zu veranschlagen seien.

8

Der Kläger beantragt,  
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. November 2021, das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 7. Februar 2020 sowie den Bescheid vom 11. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. Juli 2016 Arbeitslosengeld II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

9

Der Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

10

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Ä

II

11

Die zulässige Revision ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen des LSG kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob (und ggf in welcher Höhe) der Kläger einen Anspruch auf Alg II in dem streitbefangenen Zeitraum hat. Es fehlen ausreichende Feststellungen zum Zeitpunkt und zur Höhe des Einkommenszuflusses.

12

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den vorinstanzlichen Urteilen der Ablehnungsbescheid vom 11.11.2016 in der Gestalt des



---

=Ä SozR 4-1300 Ä§Ä 45 NrÄ 13, RdNrÄ 20).

16

Eine fÄrderungsfÄhige Ausbildung lag im streitigen Zeitraum nicht mehr vor, nachdem der KlÄger den Schulbesuch Anfang Dezember 2015 krankheitsbedingt eingestellt hatte. Nach Ä§Ä 15 AbsÄ 2a BAfÄG (eingefÄhrt durch das Siebente Gesetz zur Änderung des BundesausbildungsfÄrderungsgesetzes vom 13.7.1981 ) wird AusbildungsfÄrderung zwar geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzufÄhren, nicht jedoch Äber das Ende des dritten Kalendermonats hinaus. Die Zeiten des krankheitsbedingten Fernbleibens von der Schule behalten insoweit noch den Charakter fÄrderungsfÄhiger Ausbildungszeiten (vgl zur zuvor geltenden inhaltsgleichen Verwaltungsvorschrift, an die Ä§Ä 15 AbsÄ 2a BAfÄG nach der BegrÄndung des Gesetzentwurfs anknÄpft, BVerwG vom 21.6.1979 Ä 5Ä C 15.78Ä BVerwGE 58, 132, 135Ä f =Ä Buchholz 436.36 Ä§Ä 20 BAfÄG NrÄ 11 SÄ 29). Da dieser Zeitraum hier mit Ablauf des 31.3.2016 geendet hatte, lag ab dem 1.4.2016 keine abstrakt fÄrderungsfÄhige Ausbildung mehr vor.

17

Soweit der 14./7b. Senat des BSG in zwei Urteilen vom 6.9.2007 ohne Differenzierung nach der Erkrankungsdauer ausgefÄhrt hat, die Unterbrechung der bereits weit fortgeschrittenen und bisher kontinuierlich betriebenen Ausbildung wegen einer Erkrankung kÄnne abhÄngig von den konkreten UmstÄnden des Einzelfalls einen HÄrtefall iS des Ä§Ä 27 AbsÄ 3 SGBÄ II (damals: Ä§Ä 7 AbsÄ 5 SatzÄ 2 SGBÄ II in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung) begrÄnden (BSG vom 6.9.2007 Ä BÄ 14/7bÄ AS 28/06Ä RÄ SozR 4-4200 Ä§Ä 7 NrÄ 8 RdNrÄ 35; BSG vom 6.9.2007 Ä BÄ 14/7bÄ AS 36/06Ä RÄ BSGE 99, 67 =Ä SozR 4-4200 Ä§Ä 7 NrÄ 6 , RdNrÄ 24), was gedanklich den Fortbestand des Leistungsausschlusses nach Ä§Ä 7 AbsÄ 5 SatzÄ 1 SGBÄ II auch im Fall einer Äber drei Monate hinausgehenden Erkrankung voraussetzt, liegt darin keine Divergenz iS von Ä§Ä 41 AbsÄ 2 SGG. Denn diese AusfÄhrungen waren jeweils nicht entscheidungstragend.

18

c) Mit dem Antrag vom 2.11.2016 liegt ein den Anforderungen des Ä§Ä 37 SGBÄ II genÄgender Leistungsantrag auch bezogen auf den streitbefangenen Zeitraum vor.

19

aa) Leistungen nach dem SGBÄ II werden nur auf Antrag (Ä§Ä 37 AbsÄ 1 SGBÄ II) und nicht fÄr Zeiten vor der Antragstellung (Ä§Ä 37 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ II) erbracht, wobei ein Antrag auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurÄckwirkt (Ä§Ä 37 AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGBÄ II).

20

bb) AlgÄ II fÄr den streitigen Zeitraum hat der KlÄger erstmals am 2.11.2016 beantragt. Mit den AntrÄgen vom 21.1.2016 und 1.7.2016 hatte er dagegen allein die WeitergewÄhrung des Unterkunftskostenzuschusses nach Ä§Ä 27 AbsÄ 3 SGBÄ II aF geltend gemacht.

---

21

[Bei den Leistungen nach Â§Â 27 SGBÂ II, zu denen der Unterkunftskostenzuschuss zÃ¼hlt, handelt es sich um eine gegenÃ¼ber dem AlgÂ II eigenstÃ¼ndige Leistung. In Â§Â 19 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ II sind diese Leistungen nicht als Teil des AlgÂ II aufgefÃ¼hrt, und gemÃ¤Ã Â§Â 27 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ II gelten sie ausdrÃ¼cklich nicht als AlgÂ II. Hierdurch sollen zB die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung \(Â§Â 5 AbsÂ 1 NrÂ 2a SGB V, Â§Â 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2a SGBÂ XI in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung\) oder die Entstehung von Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung \(Â§Â 58 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 6 SGBÂ VI in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung\) ausgeschlossen werden, die an den AlgÂ II-Bezug anknÃ¼pfen \(S.Â Knickrehm in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, 7.Â Aufl 2021, Komm zum Sozialrecht, Â§Â 27 SGBÂ II RdNrÂ 2; SÃ¼hngen in Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGBÂ II, 5.Â Aufl 2020, Â§Â 27 RdNrÂ 22\).](#)

22

[Dass die AntrÃ¼ge vom 21.1.2016 und 1.7.2016 ausschlieÃlich auf einen Unterkunftskostenzuschuss gerichtet waren, ergibt sich aus der Auslegung der von dem LSG festgestellten Antragsschreiben in Verbindung mit den damit zusammenhÃ¤ngenden UmstÃ¤nden \(vgl zur Auslegung einer WillenserklÃ¤rung durch das Revisionsgericht BSG vom 24.4.2015 Â BÂ 4Â AS 22/14Â RÂ SozR 4-4200 Â§Â 11 NrÂ 71 RdNrÂ 18 mwN\).](#)

23

[Bei einem Antrag handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedÃ¼rftige Ã¶ffentlich-rechtliche WillenserklÃ¤rung, auf die Â sofern das Sozialrecht keine speziellen Regelungen trifftÂ die Vorschriften des BGB, insbesondere Â§Â§ 133, 157 BGB, Anwendung finden. MaÃgebend fÃ¼r die Auslegung eines Antrags ist Â unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤ndeÂ der nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont erkennbare wirkliche Wille des Antragstellers. Danach ist, sofern eine ausdrÃ¼ckliche BeschrÃ¤nkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt, unabhÃ¤ngig davon, welchen Antragsvordruck er hierfÃ¼r benutzt oder welchen Ausdruck er gewÃ¼hlt hat \(BSG vom 2.4.2014 Â BÂ 4Â AS 29/13Â RÂ BSGE 115, 225 =Â SozR 4-4200 Â§Â 37 NrÂ 6, RdNrÂ 16 mwN; BSG vom 24.4.2015 Â BÂ 4Â AS 22/14Â RÂ SozR 4-4200 Â§Â 11 NrÂ 71 RdNrÂ 19; s auch BSG vom 23.2.2017 Â BÂ 4Â AS 57/15Â RÂ SozR 4-1300 Â§Â 44 NrÂ 34 RdNrÂ 12\).](#)

24

[Ausgehend von den gemÃ¤Ã Â§Â 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG kamen aus Sicht des Beklagten andere Leistungen als der Unterkunftskostenzuschuss nach Â§Â 27 AbsÂ 3 SGBÂ II aF als Antragsgegenstand nicht ernsthaft in Betracht. Zwar wird das Formular âWBAâ nach den Feststellungen des LSG eigentlich verwendet, um die Weiterbewilligung von AlgÂ II Â und nicht von Leistungen nach Â§Â 27 SGBÂ IIÂ zu beantragen. HÃ¤tte der KlÃ¤ger anstelle oder neben dem Unterkunftskostenzuschuss AlgÂ II beantragen wollen, wÃ¤re allerdings zu erwarten gewesen, dass er den fÃ¼r ErstantrÃ¼ge](#)

---

vorgesehenen Hauptvordruck für die Beantragung von Alg II verwendet, nachdem er während seiner Schulausbildung zunächst nicht mehr im Alg II-Bezug gestanden hatte. Dies gilt unabhängig davon, ob es was das LSG insoweit offengelassen hat, der Beklagte dem Kläger das „WBA“-Formular zur Verfügung gestellt oder ob der Kläger selbst entschieden hat, das Formular „WBA“ zu verwenden. Es waren für den Beklagten auch im übrigen keine Umstände erkennbar, die darauf hindeuteten, dass der Kläger einen Anspruch auf Alg II haben konnte. Der Kläger hatte die krankheitsbedingte Abwesenheit vom Schulbetrieb, die zum Wegfall des Leistungsausschlusses ab dem 1.4.2016 führte, bei der Stellung der beiden Anträge jeweils nicht offengelegt.

25

cc) Doch wirkt vorliegend der Antrag vom 2.11.2016 gemäß § 40 Abs 1 Satz 1 SGB II iVm § 28 Satz 1 SGB X (im Folgenden: aF; ab dem 1.7.2020: § 28 Abs 1 Satz 1 SGB X) und § 40 Abs 7 SGB II auf den hier streitbefangenen Zeitraum zurück. Nach § 28 Satz 1 SGB X aF, der von § 40 Abs 7 SGB II nur bezogen auf den Zeitraum der nachzuholenden Antragstellung modifiziert wird, wirkt ein nachgeholtter Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrags auf eine Sozialleistung abgesehen hat, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und diese Leistung versagt wird oder zu erstatten ist und der nachgeholtte Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.

26

Der Kläger hat den Antrag vom 2.11.2016 fristgerecht gestellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid über die BAfzG-Leistungen noch nicht bindend. Der streitbefangene Zeitraum liegt auch innerhalb eines Jahres vor Antragstellung.

27

Der von § 28 Satz 1 SGB X aF geforderte Ursachenzusammenhang besteht ebenfalls. Nach dem Wortlaut („weil“) muss der Leistungsempfänger deshalb von der Stellung eines Antrags abgesehen haben, weil er sich die Gewährung einer anderen Sozialleistung versprochen hat. Dies setzt voraus, dass er bewusst von einer Antragstellung abgesehen hat und ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichtbeantragung der einen und der Geltendmachung der anderen Sozialleistung bestand (BSG vom 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 – SozR 4-4200 § 37 Nr 3 RdNr 27). Nach den Feststellungen des LSG ging der Kläger zunächst davon aus, auch im streitigen Zeitraum weiterhin einen Anspruch auf BAfzG-Leistungen zu haben. Gleichzeitig war ihm bekannt, dass diese Leistungen und das Alg II tatbestandlich in einem Ausschließlichkeitsverhältnis stehen; derjenige, der einerseits einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAfzG hat, unterfällt andererseits immer dem Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II. Deshalb nahm der Kläger an, dass auch er im streitigen Zeitraum von Alg II ausgeschlossen war.

28

---

Nach Sinn und Zweck von Â§ 28 SGB X genügt dies, um den Ursachenzusammenhang zu bejahen. Der Anwendungsbereich von Â§ 28 SGB X ist nicht auf Fallgestaltungen beschränkt, in denen die zunächst geltend gemachte und die vorerst nicht beantragte Leistung in einem Vor-/Nachrangverhältnis stehen, zB weil die zuerst geltend gemachte Leistung auf die vorerst nicht beantragte als Einkommen anzurechnen wäre â wenngleich diese den häufigsten Anwendungsfall darstellen mgen (vgl die der Einfgung von Â§ 28 SGB X vorausgegangene Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Â Entwurf eines Sozialgesetzbuches Â Verwaltungsverfahren, BTDrucks 8/2034 S 48). Â§ 28 SGB X soll Rechtsnachteile vermeiden, wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheids einen Antrag auf eine andere Leistung nicht gestellt hat (Beschlussempfehlung des Ausschusses fr Arbeit und Sozialordnung zu dem Entwurf eines SGB â Verwaltungsverfahren, BT-Drucks 8/4022 S 81 f). Zugleich soll die Regelung des Â§ 28 SGB X verhindern, dass ein Betroffener zeitgleich mehrere Antrge auf verschiedene Leistungen stellen muss, um keinen Rechtsnachteil zu erleiden. Die Sozialverwaltung soll so von der Prfung (unntiger) Doppelantrge verschont werden (BSG vom 19.10.2010 Â B 14 AS 16/09 Â R SozR 4-4200 Â§ 37 Nr 3 RdNr 20; BSG vom 2.4.2014 Â B 4 AS 29/13 Â R BSGE 115, 225 =Â SozR 4-4200 Â§ 37 Nr 6, RdNr 26).

29

d) Nicht abschlieend beurteilen lsst sich jedoch, ob und in welcher Hhe der Klger im streitigen Zeitraum hilfebedftig war.

30

aa) Hilfebedftig ist gem Â§ 9 Abs 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu bercksichtigenden Einkommen oder Vermgen sichern kann. Gem Â§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II sind Einnahmen in Geld abzglich der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden Betrge mit Ausnahme der in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen als Einkommen zu bercksichtigen. Einkommen iS des Â§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II ist grundstzlich alles, was eine leistungsberechtigte Person von dem Tag an, auf den die Antragstellung zurckwirkt, wertmig zustzlich erhlt. Es ist vom tatschlichen Zufluss auszugehen, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als mageblich bestimmt (modifizierte Zuflusstheorie; stRspr; s nur BSG vom 23.8.2011 Â B 14 AS 185/10 Â R SozR 44200 Â§ 11 Nr 42 RdNr 10; BSG vom 8.5.2019 Â B 14 AS 15/18 Â R SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 86 RdNr 14).

31

bb) Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, dass die Leistungen nach dem BAfG dem Grunde nach als Einkommen iS von Â§ 11 SGB II anzurechnen sind. Die sptere Aufhebung der Leistungsbewilligung hat keinen Einfluss auf die Anrechenbarkeit der BAfG-Leistungen als Einkommen. Es sind zwar nur solche Einnahmen als Einkommen iS des Â§ 11 Abs 1 SGB II anzusehen, die dem Hilfebedftigen zur endgltigen Verwendung verbleiben (stRspr; s etwa BSG vom 8.12.2020 Â B 4 AS 30/20 Â R BSGE 131, 123 =Â SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 89, RdNr 15). Jedenfalls, sofern eine Verpflichtung zur Rckzahlung der

---

laufenden Einnahme erst nach dem Monat begründet wird, für den sie berücksichtigt werden soll (zum Monatsprinzip s etwa BSG vom 11.7.2019 - B 14 AS 44/18 - R - SozR 4-4200 - § 41a Nr 2 RdNr 30 mwN), steht dem Hilfebedürftigen die Leistung aber als unbereites Mittel in dem Monat des Zuflusses zur Verfügung (BSG vom 23.8.2011 - B 14 AS 165/10 - R - SozR 4-4200 - § 11 Nr 43 RdNr 23 f; vgl auch BSG vom 22.8.2013 - B 14 AS 1/13 - R - BSGE 114, 136 - SozR 4-4200 - § 11 Nr 64, RdNr 24). So wie der Sozialleistungsträger an die Zuerkennung des Leistungsanspruchs gebunden war, solange der Bewilligungsbescheid Bestand hatte, stand auch dem Kläger in dieser Zeit ein Rechtsgrund für das Behalten der Leistung zur Seite.

32

Die Berücksichtigung der Leistungen nach dem BAföG als Einkommen verstößt auch nicht gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (zu diesem zuletzt BVerfG vom 19.10.2022 - 1 BvL 3/21 - NJW 2023, 37 RdNr 53 ff mwN). Dieses Grundrecht greift dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen (BVerfG vom 7.7.2010 - 1 BvR 2556/09 - BVerfGK 17, 375, 377 f - SozR 4-4200 - § 11 Nr 33, RdNr 13 f, auch zum Folgenden). Es ist nicht wegen Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG erforderlich, dass solche Einnahmen von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen sind, auf die der Hilfebedürftige zur Deckung seines Existenzminimums tatsächlich zurückgreifen kann. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es notwendig, aber auch ausreichend, dass das Existenzminimum gedeckt werden kann, ohne dass es auf den Rechtsgrund der Einnahme oder die subjektive Verwendungsabsicht des Hilfebedürftigen ankommt. Dem Kläger standen in den streitigen Monaten die Leistungen nach dem BAföG zur Verfügung, um seinen tatsächlichen Lebensbedarf zu decken. Ein Anspruch, die Entstehung von Schulden zu vermeiden, die sich aus der späteren Rückforderung der BAföG-Leistungen letztlich ergaben, lässt sich aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG nicht herleiten. Ob ein Erlass der Rückforderung in Betracht kommt, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung.

33

§ 28 SGB X aF steht einer Berücksichtigung als Einkommen ebenfalls nicht entgegen. Die Vorschrift ersetzt nicht die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eines Leistungsanspruchs, wozu § 9 SGB II z.B. auch die Hilfebedürftigkeit ist (BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 - R - SozR 4-4200 - § 37 Nr 3 RdNr 29 unter Verweis auf BSG vom 19.3.1986 - 7 RAr 17/84 - SozR 1300 - § 28 Nr 1 - juris RdNr 16; BSG vom 10.10.2002 - B 2 U 10/02 - R - juris RdNr 22). Dies gilt nicht nur, wenn der Antrag auf die zuerst geltend gemachte Leistung abgelehnt worden ist (vgl dazu BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 - R - SozR 4-4200 - § 37 Nr 3 RdNr 29), sondern auch, wenn § 9 SGB II wie hier § 28 die zuerst geltend gemachte Leistung zunächst gewährt wurde, nunmehr aber zu erstatten ist (dieses Verständnis liegt im Übrigen auch der zum 1.8.2016 nach Ende des streitigen Zeitraums in Kraft getretenen Vorschrift des § 11 Abs 5 BKGG zugrunde, vgl die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks 18/8041 S 66).

---

34

Schon nach dem Wortlaut bestimmt Â§ 28 SGB X als Rechtsfolge allein eine Antragsrückwirkung, verhält sich aber zur Berechnung der nachträglich beantragten Leistung nicht.

35

Systematische Erwägungen stützen dieses Ergebnis. Â§ 28 SGB X enthält keine Regelung dazu, ob die zuerst beantragte Leistung als Einkommen auf den Alg II-Anspruch anzurechnen ist. Denn als Teil des SGB X, das grundsätzlich für sämtliche Besonderen Teile des SGB in gleicher Weise gilt (Â§ 37 Abs 1 Satz 1 SGB I, Â§ 1 Abs 1 Satz 1 SGB X), ist die Vorschrift losgelöst von den Eigengesetzlichkeiten der einzelnen Besonderen Teile auszulegen. Es handelt sich um eine bloß verwaltungsverfahrenrechtliche Regelung, die das materielle Recht unberührt lässt. Das in Â§ 40 Abs 7 SGB II für Leistungen nach dem SGB II zusätzlich vorgeschriebene Erfordernis einer unverzüglichen Antragstellung hat allein den Zweck, dass der Zeitraum, für den gegebenenfalls rückwirkend Leistungen nach dem SGB II erbracht werden, überschaubar bleibt (vgl BT-Drucks 16/1410 S 27).

36

Die entstehungsgeschichtliche Auslegung ist entgegen der Auffassung des Klägers unergiebig. Die Vorgängerregelung des Â§ 9 Abs 4 BKG (in der vom 1.1.1964 bis zum 31.12.1980 geltenden Fassung, eingeführt durch die Bekanntmachung vom 31.1.1975 ) erfasste nur Fälle, in denen die zunächst beantragte Leistung abgelehnt wurde. Für diejenigen Fallgestaltungen, in denen die zunächst beantragte Leistung zu erstatten ist, lassen sich aus der Entstehungsgeschichte keine Schlüsse ziehen.

37

Auch nach seinem Sinn und Zweck schließt Â§ 28 SGB X die Anrechnung der zu erstattenden Leistung als Einkommen nicht aus. Die Vorschrift soll Rechtsnachteile vermeiden, die dadurch entstehen, dass die zunächst beantragte Leistung zu erstatten ist und die Leistung von einem anderen Leistungsträger, die stattdessen hätte in Anspruch genommen werden können, wegen des Verstreichens der Antragsfrist oder des fehlenden Antrags nicht für einen abgelaufenen Zeitraum gewährt werden kann. Â§ 28 SGB X regelt insoweit zwei Spezialfälle der Wiedereinsetzung bei verspäteter Antragstellung auf eine Sozialleistung (vgl BSG vom 2.4.2014 - B 4 AS 29/13 R BSGE 115, 225 = SozR 4-4200 Â§ 37 Nr 6, RdNr 25 mwN). Würden die Bafög-Leistungen nicht als Einkommen angerechnet, würde der Kläger indessen besser gestellt, als wenn er unmittelbar im April 2016 einen Antrag auf Alg II gestellt hätte. In diesem Fall wären die Leistungen, die als bereite Mittel zur Verfügung standen, ohne Weiteres als Einkommen anzurechnen gewesen (vgl Brehm, NZS 2022, 396).

38

cc) Es fehlt jedoch an konkreten Feststellungen, zu welchem genauen Zeitpunkt und in welcher Höhe dem Kläger die Leistungen nach dem Bafög tatsächlich zugeflossen sind. Aufgrund des im SGB II geltenden Monats- sowie Zuflussprinzips

---

ist Einkommen grundsätzlich in dem Monat anzurechnen, in dem es tatsächlich zugeflossen ist. Allein daraus, dass das LSG von dem monatlichen Alg II-Anspruch jeweils für diesen Monat bewilligte BAföG-Leistungen in Abzug gebracht hat, kann auch unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der weiteren Feststellungen nicht gefolgert werden, dass und in welcher konkreten Höhe die BAföG-Leistungen in den einzelnen Monaten zugeflossen sind. Entsprechende Feststellungen wird das LSG im wiedereröffneten Berufungsverfahren nachzuholen haben, sodass ein weiteres Eingehen auf die hierauf gerichtete Verfahrensfrage des Klägers entbehrlich ist.

39

3. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG zu berücksichtigen haben, dass Leistungen nach dem BAföG gemäß § 11a Abs 3 Satz 1 SGB II in der bis zum 31.7.2016 geltenden Fassung iHv 20 % des Gesamtbedarfs eines Auszubildenden in entsprechender Ausbildungsform, der nicht bei seinen Eltern wohnt, wegen seiner Zweckbestimmung nicht als Einkommen anrechenbar waren (vgl zu § 11 Abs 3 Nr 1 Buchst a SGB II in der bis zum 31.3.2011 geltenden Fassung BSG vom 17.3.2009 – B 14 AS 63/07 – R – SozR 4-4200 § 11 Nr 21 RdNr 28 ff). Dieser Anteil der BAföG-Leistungen diene nicht der Sicherung des Lebensunterhalts, sondern der Deckung der Ausbildungskosten (zu den Zwecken des BAföG s § 1 BAföG).

40

Der Anwendung von § 11a Abs 3 Satz 1 SGB II steht nicht entgegen, dass der Kläger im konkreten Fall den auf die Deckung der Ausbildungskosten entfallenden Anteil nicht zweckgerecht verwenden konnte, weil er die Schule nicht mehr besuchte. Nur eine pauschale Betrachtungsweise bei der Anwendung von § 11a Abs 3 Satz 1 SGB II auf Leistungen nach dem BAföG wird den Anforderungen einer Massenverwaltung gerecht (vgl BSG vom 17.3.2009 – B 14 AS 63/07 – R – SozR 44200 § 11 Nr 21 RdNr 28).

41

4. Weiterhin wird das LSG zu berücksichtigen haben, dass sich der vom Beklagten für den streitigen Zeitraum bereits gewährte Unterkunftskostenzuschuss (§ 27 Abs 3 SGB II in der bis zum 31.7.2016 geltenden Fassung) nicht mindernd auf den Alg II-Anspruch auswirkt.

42

a) Die Auszahlung des Zuschusses hat nicht zur teilweisen Erfüllung (§ 362 BGB) des Alg II-Anspruchs geführt, da es sich bei den Leistungen nach § 27 SGB II einerseits und dem Alg II andererseits nach dem oben Gesagten um unterschiedliche Leistungen handelt (s oben 2. c > bb >).

43

b) Die Gewährung des Unterkunftskostenzuschusses hat zudem nicht zu einer Minderung des berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft (KdU)-Bedarfs (§ 22 Abs 1 SGB I) als solchem geführt. Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft ist von den tatsächlichen

---

Aufwendungen auszugehen (stRspr; s nur BSG vom 5.8.2021 – BÄ 4Ä AS 82/20Ä RÄ SozR 4-4200 – 22 NrÄ 119 RdNrÄ 17). Soweit demgegenüber etwa empfangener Untermietzins unmittelbar zu einer Bedarfsminderung führt, folgt dies daraus, dass die Untervermietung in – 22 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGB II ausdrücklich als Maßnahme zur Kostensenkung aufgeführt ist (s BSG vom 6.8.2014 – BÄ 4Ä AS 37/13Ä RÄ – juris RdNrÄ 31Ä ff).

44

c) Auch ansonsten besteht keine Grundlage dafür, dass der empfangene Unterkunftskostenzuschuss den bei der Berechnung des AlgÄ II zugrunde zu legenden Bedarf für Unterkunft und Heizung mindert. Die gesetzlichen Regelungen nehmen in Kauf, dass Konstellationen wie die vorliegende auftreten können, in denen ein Unterkunftskostenzuschuss gewährt wird, obwohl dessen Empfänger für diesen Zeitraum an sich Anspruch auf AlgÄ II hätte.

45

Gemäß – 27 AbsÄ 3 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 1 SGBÄ II aF war für die Gewährung eines Unterkunftskostenzuschusses allein erforderlich, dass Auszubildende Ausbildungsförderungsleistungen nach Maßgabe des BAfÄG oder des SGBÄ III erhalten. Dieses Tatbestandsmerkmal ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die genannten Leistungen tatsächlich gezahlt werden (Boerner in Harich, Handbuch der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2014, 208 – Unterkunftsstellen für Auszubildende, RdNrÄ 5; Herold-Tews in LÄns/Herold-Tews, SGBÄ II, 3.Ä Aufl 2011, – 27 RdNrÄ 8; Valgolio in Hauck/Noftz, SGBÄ II, – 27 RdNrÄ 27, Stand Februar 2017). Dagegen erforderte die Gewährung eines Unterkunftskostenzuschusses nicht, dass ein Leistungsausschluss nach – 7 AbsÄ 5 SGBÄ II bestand.

46

Dass der Anspruch auf einen Unterkunftskostenzuschuss nicht an das Bestehen eines Leistungsausschlusses nach – 7 AbsÄ 5 SGBÄ II geknüpft war, diente der Verwaltungsvereinfachung. Die Jobcenter sollten von der Prüfung entlastet werden, ob die Ausbildung derjenigen Personen, die einen Unterkunftskostenzuschuss geltend machten, nach Maßgabe von – 2 BAfÄG abstrakt förderungslos war (vgl die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks 17/3404 S 103; aA insoweit die in der Literatur vorherrschende Ansicht, die diese Passage auf – 27 AbsÄ 3 HalbsatzÄ 2 SGBÄ II aF bezog, wonach ein Zuschuss auch dann gewährt wurde, wenn BAfÄG nur wegen der Anrechnung von Einkommen nicht geleistet wird: Boerner in Harich, aaO RdNrÄ 3; Breitzkreuz in BeckOK SozR, Stand April 2016, – 27 SGBÄ II RdNrÄ 4; Herold-Tews in LÄns/Herold-Tews, SGBÄ II, 3.Ä Aufl 2011, – 27 RdNrÄ 8; Knickrehm/Hahn in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, 4.Ä Aufl 2015, – 27 SGBÄ II RdNrÄ 5; Valgolio in Hauck/Noftz, SGBÄ II, – 27 RdNrÄ 28, Stand Februar 2017). Soweit eine Bewilligungsentscheidung nach dem BAfÄG existierte, war zumindest typischerweise davon auszugehen, dass der Antragsteller eine abstrakt förderungslosige Ausbildung absolvierte und damit dem Leistungsausschluss nach – 7 AbsÄ 5 SatzÄ 1 SGBÄ II unterfiel.

---

47

d) Als Einkommen iS von Â§Â 11 SGBÂ II ist der Zuschuss ebenfalls nicht zu berÃ¼cksichtigenden. Dem steht Â§Â 11a AbsÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ II entgegen, wonach die BerÃ¼cksichtigung von Leistungen nach dem SGBÂ II â und damit auch des Unterkunfts-kostenzuschusses â als Einkommen ausgeschlossen ist. Anders als Â§Â 19 AbsÂ 1 SGB II aF, der lediglich das AlgÂ II definiert (siehe oben), erfasst Â§Â 11a AbsÂ 1 NrÂ 1 SGB II unterschiedslos alle Leistungen nach dem SGBÂ II. Eine teleologische Reduktion in der Weise, dass der Unterkunfts-kostenzuschuss von diesem Verbot auszunehmen ist, kommt nicht in Betracht (zu den Voraussetzungen der teleologischen Reduktion BSG vom 26.9.2019 Â BÂ 5Â RS 1/19Â RÂ SozR 4-8570 Â§Â 6 NrÂ 10 RdNrÂ 20 mwN), schon weil sich den entstehungsgeschichtlichen Materialien nicht entnehmen lÃsst, dass der weite Wortlaut der Norm nicht von einem entsprechenden Willen des Gesetzgebers getragen wÃre.

48

e) SchlieÃlich kommt eine Anrechnung des Zuschusses auf den KdU-Bedarf auch nach Â§Â 22 AbsÂ 3 SGBÂ II â der die Behandlung von den Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung zurechenbaren RÃ¼ckzahlungen und Guthaben regelt â nicht in Betracht. Die Vorschrift trifft lediglich eine von Â§Â 19 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ II abweichende Anrechnungsreihenfolge und modifiziert den Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens (zuletzt BSG vom 24.6.2020 Â BÂ 4Â AS 7/20Â RÂ SozR 44200 Â§Â 22 NrÂ 107 RdNrÂ 33Â ff). So soll erreicht werden, dass diese Einnahmen auf den KdU-Anspruch angerechnet werden und dadurch die Last des kommunalen TrÃgers mindern. Eine Anrechnung nach Â§Â 22 AbsÂ 3 SGBÂ II setzt aber gerade eine â hier nicht gegebene â grundsÃtzliche BerÃ¼cksichtigungsfÃhigkeit der betreffenden Einnahmen als Einkommen iS von Â§Â 11 SGBÂ II voraus.

49

f) Inwieweit der Beklagte die beiden jeweils vom 2.7.2016 datierenden Bewilligungen des Unterkunfts-kostenzuschusses fÃ¼r den streitigen Zeitraum wegen Rechtswidrigkeit aufheben und Leistungen zurÃ¼ckfordern kann, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

50

5. Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Â

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt verÃndert am: 21.12.2024